



Notfallregelung für ein beschleunigtes Verfahren zur Nominierung eines WHO-Regionaldirektors für Europa bzw. einer WHO-Regionaldirektorin für Europa

Beschluss (Entwurf)

Das Regionalkomitee –

(PP1) unter Hinweis auf das Schreiben des Generaldirektors vom 24. April 2026, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, Personen vorzuschlagen, die vom Exekutivrat für das Amt des Generaldirektors nominiert werden sollen,

(PP2) nach Prüfung der möglichen Auswirkungen einer Vakanz im Amt des Regionaldirektors für Europa vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers,

(PP3) unter Hinweis auf Artikel 47 seiner Geschäftsordnung, in dem das Nominierungsverfahren für das Amt des Regionaldirektors geregelt ist,

(PP4) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kontinuität der Führung in der Europäischen Region zu gewährleisten, die Dauer etwaiger Übergangsregelungen so kurz wie möglich zu halten und die Hoheit des Regionalkomitees über das Nominierungsverfahren zu wahren,

(PP5) unter Hervorhebung der Notwendigkeit, Transparenz, Fairness und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und Kandidaten zu gewährleisten und die für das Nominierungsverfahren geltenden grundlegenden Klauseln aufrechtzuerhalten,

(PP6) unter Hinweis darauf, dass der vorliegende Beschluss rein bedingten Charakter hat und das Ergebnis des Verfahrens zur Nominierung und Ernennung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin in keiner Weise vorwegnimmt –

(OP1) NIMMT die Notfallregelung für ein beschleunigtes Verfahren zur Nominierung eines WHO-Regionaldirektors für Europa bzw. einer WHO-Regionaldirektorin für Europa, einschließlich eines vorläufigen Zeitplans,¹ die Regelung zur Einsetzung einer Regionalen Beurteilungskommission (REG) sowie ggf. die vorübergehende Aussetzung einschlägiger Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung AN, soweit dies zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlich ist;

(OP2) BESCHLIESST, im Falle der Ernennung des amtierenden Regionaldirektors für Europa zum Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation frühestens am 26. Mai 2027 und spätestens am 1. Juni 2027 in Genf eine außerordentliche Tagung des Regionalkomitees einzuberufen, auf der eine REG ernannt wird.

= = =

¹ Siehe Dokument EUR/RC76/21.